



Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2017-001-H

In dem Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de
— Antragsgegner 1 —

und

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg
Mitgliederversammlung
Vertreter zu bestimmen durch den Vorstand
Postfach 110362
47143 Duisburg
duisburg@piratenpartei-nrw.de
— Antragsgegner 2 —

wegen

- Antrag auf Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, dauerhaft oder auf mindestens drei Jahre, gegen **P 1**, **P 2** und **P 3**,
- Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 13.02.2017,
- Antrag auf Überprüfung, ob von den Konten der Personen **P 1**, **P 2** oder **P 3** Mitgliedsbeiträge mehrerer Personen überwiesen oder eingezogen wurden und
- Anfechtung eines durch die Mitgliederversammlung behandelten Antrages auf Beauftragung von **P 1** zur Teilnahme an der Münchner Sicherheitskonferenz und Bereitstellung eines Reisekostenbudgets

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Christian Degen am 19.02.2017 entschieden:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegen den Antragsgegner 2 eröffnet.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter



2. Das Verfahren wird in Bezug auf die Anträge auf Ordnungsmaßnahmen nicht eröffnet.
3. Über den Text der Einladung zur Tagung der Mitgliederversammlung wird Beweis erhoben durch textliche Vernehmung eines Vertreters des Landesvorstandes.
4. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Gericht eine Kopie oder einen Scan des durch Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichneten Protokolls der Tagung zuzusenden.
5. Der Vorstand der Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg hat gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 SGO einen Vertreter für den Antragsgegner 2 zu bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung ist dem Gericht nachzuweisen.
6. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2017-001-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
7. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Karsten Nerdinger und als weitere Richter Melano Gärtner und Christian Degen.
8. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **04.03.2017** eine Frist zum Austausch von Antragserrückmeldung und sonstigen Anträgen gegeben. Es wird um Mitteilung gebeten, sollte einer der Verfahrensbeteiligten diese Frist nicht nutzen wollen.
9. Das Gericht beabsichtigt, eine fernmündliche Verhandlung für den **19.03.2017, 18:00 Uhr** anzuberaumen. Es wird um Mitteilung gebeten, sollte einer der Verfahrensbeteiligten zu diesem Termin verhindert sein.

Die Antragsschrift befindet sich im Anhang.

I. Sachverhalt

Am 13.02.2017 tagte die Mitgliederversammlung des Antragsgegners.

Am 18.02.2017 wandte sich der Antragsteller an das Landesschiedsgericht mit Anträgen gegen den Antragsgegner 1 auf

- Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, dauerhaft oder auf mindestens drei Jahre, gegen **■ P 1 ■**, **■ P 2 ■** und **■ P 3 ■**,
- Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 13.02.2017,
- Überprüfung, ob von den Konten der Personen **■ P 1 ■**, **■ P 2 ■** oder **■ P 3 ■** Mitgliedsbeiträge mehrerer Personen überwiesen oder eingezogen wurden und
- Anfechtung eines durch die Mitgliederversammlung behandelten Antrages auf Beauftragung von **■ P 1 ■** zur Teilnahme an der Münchner Sicherheitskonferenz und Bereitstellung eines Reisekostenbudgets.

- 2 / 4 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils
Feldeisen
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Ersatzrichter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

II. Entscheidungsgründe

1.

Die Anträge auf Ordnungsmaßnahmen sind unzulässig. Der Antragsteller ist nicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGO antragsberechtigt.

Nach §§ 4 Abs. 1 Kreissatzung, 4 Abs. 2 Landessatzung, 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung sind nur die jeweiligen Vorstände zur Aussprache von Ordnungsmaßnahmen oder Beantragung von Ordnungsmaßnahmen beim Schiedsgericht befugt. Zudem würde sich der Antrag selbst bei unterstellter Antragsberechtigung des Antragstellers gegen den falschen Antragsgegner richten.

2.

Das Schiedsgericht legt den Antrag auf Überprüfung der finanziellen Details von Mitgliedsbeitragszahlungen als Beweisantrag zum Verfahren über die Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Antrag wäre als selbstständiger Antrag nicht zulässig, da kein subjektives Recht des Antragstellers auf Überprüfung der genannten Details existiert.

3.

Das Schiedsgericht legt den Antrag auf Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung laienfreundlich dahingehend aus, dass er sich gegen die Mitgliederversammlung richtet.

Antragsgegner für die Anfechtung von Organbeschlüssen ist regelmäßig das beschlussfassende Organ, nicht der jeweilige Gebietsverband bzw. Rechtsträger.

III. Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Nichteröffnung in Bezug auf die Anträge auf Ordnungsmaßnahmen steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

zu.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen.

Alle Verfahrensbeteiligten haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen